

# Landkreis Vorpommern-Rügen



## Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

### **Niederschrift über die 34. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft am 23. April 2024**

Sitzungsraum: Raum 126/127 der Kreisverwaltung, Carl-Heydemann-Ring 67  
in 18437 Stralsund  
Sitzungsdauer: 17:00 - 18:30 Uhr

#### Anwesenheit:

##### **Vorsitzender**

Herr Dirk Niehaus

##### **Ausschussmitglieder**

Herr Uwe Ahlers

Herr Christian Ehlers

Frau Christa Labouvie

Herr Thomas Naulin

Herr Helmut Poppe

Frau Sylvia Schiefler

Frau Heike Völschow

Herr Dr. Frank Ziller

##### **Stellvertreter/-in**

Herr Sebastian Koesling

Vertretung für Herrn Meißner

Herr Max Kuster

Vertretung für Herrn Vogt

Frau Friederike von Buddenbrock

Vertretung für Herrn Hansen

Herr Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp

Vertretung für Frau Kümpers

##### **Von der Verwaltung**

Frau Olga Dobbert

FGL Wasserwirtschaft

Herr Heiko Gernetzki

FDL Umwelt

Herr Bastian Köhler

Protokollführung

##### **Gäste**

Frau Beatrix Schmidt

Geschäftsführerin Wasser- und  
Bodenverband „Barthe-Küste“

#### Es fehlen:

##### **Ausschussmitglieder**

Herr Aurel Hagen

entschuldigt

Herr Hagen Hansen

entschuldigt

Frau Josefine Anika Kümpers

entschuldigt

Herr André Meißner

entschuldigt

Herr Mario Mundt

entschuldigt

Herr Martin Vogt

entschuldigt

## Tagesordnung

### - Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 30. Januar 2024
5. Beratung zur aktuellen Situation am Borgwallsee
6. Informationen zu den Auswirkungen bezüglich der Aufnahme des Wolfes in das Landesjagdrecht
7. Anfragen
8. Mitteilungen

### - Nichtöffentlicher Teil -

9. Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
10. Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 30. Januar 2024
11. Anfragen
12. Mitteilungen

## Sitzungsergebnis

### - Im öffentlichen Teil -

#### 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

**Herr Niehaus** als Ausschussvorsitzender eröffnet die 34. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und 13 von 15 Mitgliedern anwesend sind. Somit stellt **Herr Niehaus** die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin bittet **Herr Niehaus** über die Abstimmung der Bild- und Ton-Aufnahmen der heutigen Ausschusssitzung.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die Bild- und Ton-Aufnahmen durch den Norddeutschen Rundfunk.

#### 2. Einwohnerfragestunde

**Herr Niehaus** teilt mit, dass Herr Bünger aus Velgast eine Einwohneranfrage schriftlich eingereicht habe.

**Herr Gernetzki** erklärt, dass die Anfrage schriftlich beantwortet werde.

Weitere Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

#### 3. Bestätigung der Tagesordnung

Anmerkungen zu der Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

#### **4. Bestätigung der Niederschrift vom 30. Januar 2024**

---

Anmerkungen zu der Niederschrift werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft stimmt der Niederschrift vom 30. Januar 2024 einstimmig mit drei Enthaltungen zu.

#### **5. Beratung zur aktuellen Situation am Borgwallsee**

---

**Herr Niehaus** begrüßt Frau Schmidt vom Wasser- und Bodenverband „Barthe-Küste“ (WuB) und erklärt, dass das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VR) auch geladen sei, aber anscheinend kein Vertreter teilnimmt.

**Herr Gernetzki** führt aus, dass es keinen neuen Sachstand gebe. Das Verfahren gegen die Hansestadt sei nach wie vor am Laufen. Seitens des StALU VP sei nicht ganz klar, ob das Verfahren für die Sanierung der Dämme und des Ablaufbauwerkes geführt werden könne. Die Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung zur Standsicherheit der Dämme haben stattgefunden und im Mai 2024 sollen die Ergebnisse vorliegen. Der relativ nasse Winter habe dazu geführt, dass die Wasserstände relativ hoch waren.

Weiterhin erläutert **Herr Gernetzki**, dass der Wasserstand des Borgwallsees durch teileweise legen bzw. ziehen des Wehrverschlusses kontinuierlich einen Zentimeter sinken konnte. Durch Korrektur eines defektes Pegelmessgerätes, der zur Kontrolle des Wasserstandes des Borgwallsees durch das StALU VR diene, sei der Wasserstand wieder um zehn Zentimeter angestiegen. Das Wehr sei teilweise geöffnet worden und der Borgwallsee konnte bis auf einen Wasserstand von 12,62 Meter ablaufen.

**Frau Schmidt** ergänzt, dass seit 2015 der WuB eine automatische Pegelmessung vornehme. Der Pegel werde täglich im Pegelportal MV überwacht und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Das Barthe-Wehr bestehe aus einer Klappe, die reguliert werde. Würde dies nicht mehr ausreichen, könne die Klappe vollständig hochgezogen werden. Die vollständige Ziehung des Wehres verursache in der Barthe immer eine entsprechende Hochwasserwelle. Das Stauvolumen des Borgwallsees werde immer weitestgehend ausgereizt, um die Welle zu brechen.

Das Wehr sei nicht vollständig gezogen worden, sondern lediglich um circa 27 Zentimeter geöffnet worden. Eine abrupte Ziehung sei für die Dämme nicht gut. Die Beobachtung sei täglich erfolgt.

Auf Dauer sei eine Lösung wichtig, da der WuB dafür nicht die Zuständigkeit sei. Der WuB begleite lediglich die Dämme.

**Frau Schmidt** führt auf die Frage von Frau von Buddenbrock aus, dass diese Fehleinstellung des Messgerätes nicht an ein fiktives Datum festgemacht werden könne, es könne sich nur um Wochen handeln. Die Gefährdungslage durch die zehn Zentimeter habe sich nicht geändert, nur die Sicht auf die Wasserstände. Es seien auch Sichtkontrollen durchgeführt worden.

**Frau von Buddenbrock** fragt, ob seit der Begehung 2021 keine Verfestigung bzw.

Veränderungen vorgenommen wurden.

**Frau Schmidt** teilt mit, dass keine Veränderungen vollzogen wurden. Es wäre ein Versuch mit überschüssigem Boden vorgenommen worden.

Dauerhaft den Borgwallsee einzustauen, hätte einen höheren Wasserstand zur Folge. Dieser Wasserstand hätte Auswirkung auf die Dämme. Zusätzlich handelt es sich hier um einen Eingriff in das Naturschutzgebiet.

**Frau Schmidt** führt auf die Frage von Frau von Buddenbrock aus, dass es keine Festlegung gebe, bei wem die Verantwortlichkeit bei einer Schadensmeldung liege. Es werde gehofft, diese bei der Festlegung eines Wasserrechts zu erzielen.

**Herr Prof. Dr. Wetenkamp** spricht an, dass die Pflichten bei der Hansestadt Stralsund liegen. Eine Gesamtregelung müsse dringend erfolgen.

**Herr Gernetzki** teilt auf die Frage von Herrn Prof. Dr. Wetenkamp zur Gefährdungsanalyse mit, dass die Gefahr von den Dämmen aus gehe.

**Herr Prof. Dr. Wetenkamp** sagt, dass es zwischenzeitlich Trocknungszeiten gab und eine Beobachtung habe ergeben, dass man sehen konnte, wie das Wasser zurückgehe.

**Frau Schmidt** berichtet, dass die Dämme mal im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn ertüchtigt wurden. Danach habe die Deutsche Bahn erste Betrachtungen durchgeführt, welche Wasserstände gehalten werden können.

Zwei Schöpfwerke pumpen massiv Wasser in den Krummhagener See, dann laufe es über den Mühlgrabener See in den Borgwallsee. Ein großes Problem sei der Hauptabfluss, der über die Barthe gehe. Je höher dieser künstlich angestaut werde, desto weniger Staulamellen habe man, um den Einstau besser zu koordinieren.

Die Pegel seien durch die Niederschläge wieder stark angestiegen, sodass die Klappe wieder geöffnet und geschlossen werde, damit der Borgwallsee nicht weiter ansteige. Die Planung sei gewesen, den Borgwallsee mit einer Schwelle zu versehen.

**Frau Schmidt** führt zum Zuständigkeitsbereich weiter aus, dass diese in Mecklenburg-Vorpommern nach Stufen erfolge. Es gebe Gewässer erster und zweiter Ordnung.

Zu den Gewässern erster Ordnung gehöre die Barthe, dafür sei das Land M-V unterhaltungspflichtig. Zu den Gewässern zweiter Ordnung gehöre der Borgwallsee. Die Entscheidung liege bei der unteren Wasserbehörde, so lang ein Staurecht nicht vergeben sei.

**Herr Niehaus** erklärt, dass es von Nöten sei, eine Einigung des Wassermanagements zu erzielen. Augenscheinlich möge die Hansestadt die Verantwortung nicht tragen und fragt, was der Landkreis leisten könne.

**Frau Schmidt** empfiehlt einen runden Tisch bereitzustellen, beispielsweise eine zentrale Stelle beim Landkreis wie Kreistag oder Ausschuss mit allen Akteuren (Hansestadt Stralsund, umliegenden Gemeinden, StALU VR, WuB) zu schaffen.

**Herr Gernetzki** ergänzt dazu, hier das Land mitzunehmen, um die offenen Fragen endgültig lösen zu können.

Die bei der Renaturierung der Barthe geschaffenen Retentionsflächen konnten die Wassermengen sehr gut aufnehmen.

**Frau Schmidt** erläutert auf Nachfrage von **Herrn Prof. Dr. Wetenkamp**, dass die Zuständigkeit für die Barthe und für das Stauwerk in Bezug auf die Eigentümerinteressen beim StALU VR liege. Zudem könne dort Auskunft über die Grundwasserstände erfragt werden.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

**Herr Niehaus** bedankt sich bei Frau Schmidt für die Ausführungen und teilt mit, dass vor allem der Druck zur gemeinsamen Lösung vom Land M-V auskommen müsse.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

---

## 6. Informationen zu den Auswirkungen bezüglich der Aufnahme des Wolfes in das Landesjagdrecht

**Herr Gernetzki** stellt die Informationen zu den Auswirkungen bezüglich der Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht im Landkreis Vorpommern-Rügen per PowerPoint-Präsentation vor.

(siehe Anlage: PP\_Wolf\_ULFFA\_23.04.2024)

**Frau von Buddenbrock** erfragt nach dem Kenntnisstand der Anzahl der Wölfe und die damit verbundenen Vorfälle.

**Herr Gernetzki** teilt mit, dass das Monitoring von Herrn Dr. Norman Stier vorgenommen werde. Zunehmend sei zu beobachten, dass tote Wölfe an Straßen zu finden seien. Bei einem zuletzt auf der Insel Rügen gefundenem Tier handele es sich aber um einen Wolfshund. Aktuell gebe es keine bestätigten Nachweise über den gesichteten Wolf auf der Insel Rügen. Die letzte gemeldete Sichtung eines Wolfes auf der Insel Rügen gab es im Rahmen einer Treibjagd im Dezember 2023.

**Herr Gernetzki** führt auf den Hinweis über die Sichtung einer Wölfin in Jasmund von Frau von Buddenbrock aus, dass es einen bestätigten Nachweis gebe. Deshalb sei die Insel Rügen als Wolfsrevier aufgenommen worden. Bei den gerissenen Tieren handle es sich um Ziegen, Schafe, Kälber und ein Pferd.

**Herr Niehaus** fragt nach dem Nachweis bzw. wann eine Schießung erfolgen dürfe.

**Herr Gernetzki** teilt mit, dass dies nicht praktikabel in der Umsetzung sei. Der EU-Schutz auf dem Wolf liege vor.

An einem Fallbeispiel führt **Herr Gernetzki** eine Wolfsprüfung aus und ergänzt, dass diese zeitnah erfolgen müsse, da die Tiere nicht großartig angefasst werden dürfen. Eine Abschussgenehmigung sei aufgrund der rechtlichen Hürden schwierig.

**Herr Niehaus** erklärt, dass er eine höhere Anzahl an Schafsrisse in der Statistik erwartet habe. Nach Gesprächen mit anderen Landwirten müsse die Zahl höher sein.

**Herr Gernetzki** teilt daraufhin mit, dass die Zahlen auf Grundlage der gemeldeten Fälle basieren.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

---

## 7. Anfragen

**Herr Prof. Dr. Wetenkamp** berichtet über die Fällungen der Bäume auf der Insel Rügen und die Ablage der Bäume auf den Radfahrwegen und hinterfragt im Zuge dessen die Alleenschulden. Die Anfragen zu den Baumschulden und Alleeschulden werden schriftlich durch die Fraktion eingereicht.

**Herr Gernetzki** führt auf die Anfrage aus, dass der Landkreis lediglich Aufgabenträger für die Alleen an den Kreisstraßen sei.

**Herr Niehaus** fragt nach den unterschiedlichen Einschätzungen des Naturschutzgebiets (NSG) Devin, u.a. durch die Behörden und Umweltverbänden.

**Herr Gernetzki** teilt mit, dass der zuständige Minister zu einem runden Tisch geladen habe. Dazu waren alle Beteiligten anwesend und es wurden im Einvernehmen konkrete Ziele bzw. Maßnahmen besprochen. Geplant seien Rundwege außerhalb des NSG und ein Parkplatz werde außerhalb des NSG angelegt. Es finden Abstimmung statt, inwiefern die Beweidung von Schafen ohne Störung von Hunden geregelt werden könne. Sofern das Wegekonzept umgesetzt sei, werde geprüft, inwiefern der Besucherdruck im NSG gemindert werde. Gegebenenfalls werden dann weitere Maßnahmen beraten.

Bezugnehmend auf das Birkenmoor gebe es Abstimmungen mit der Hansestadt Stralsund, mit dem Forstamt und dem Landkreis zu anstehenden Maßnahmen. Das Birkenmoor sei bis auf wenige Exemplare frei von Bäumen und weise derzeit einen guten Wasserstand auf. Das StALU VR plane eine weitere Maßnahme zur Wasserstandssicherung im Moor.

Weitere Anfragen werden nicht vorgetragen.

## **8. Mitteilungen**

---

**Herr Gernetzki** teilt mit, dass das Forstamt im Bereich Velgast am heutigen Tage einen verletzten Wolf aufgefunden habe. Der Wolf wurde per Fangschuss erlöst und werde morgen nach Berlin transportiert. Dem Wolf fehle der linke Vorderlauf. Nach jetzigem Kenntnisstand werde aufgrund der Verletzung voraussichtlich Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt, da von einer äußeren Einwirkung (Falle, Abschuss etc.) ausgegangen werde.

Weitere Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

**Herr Niehaus** bedankt sich für die Ausführungen und bittet die Nichtöffentlichkeit der Sitzung um 18:29 Uhr herzustellen.

28.05.2024, gez. Dirk Niehaus

---

Datum, Unterschrift  
Ausschussvorsitzender

28.05.2024, gez. Bastian Köhler

---

Datum, Unterschrift  
Protokollführer

## TOP 6

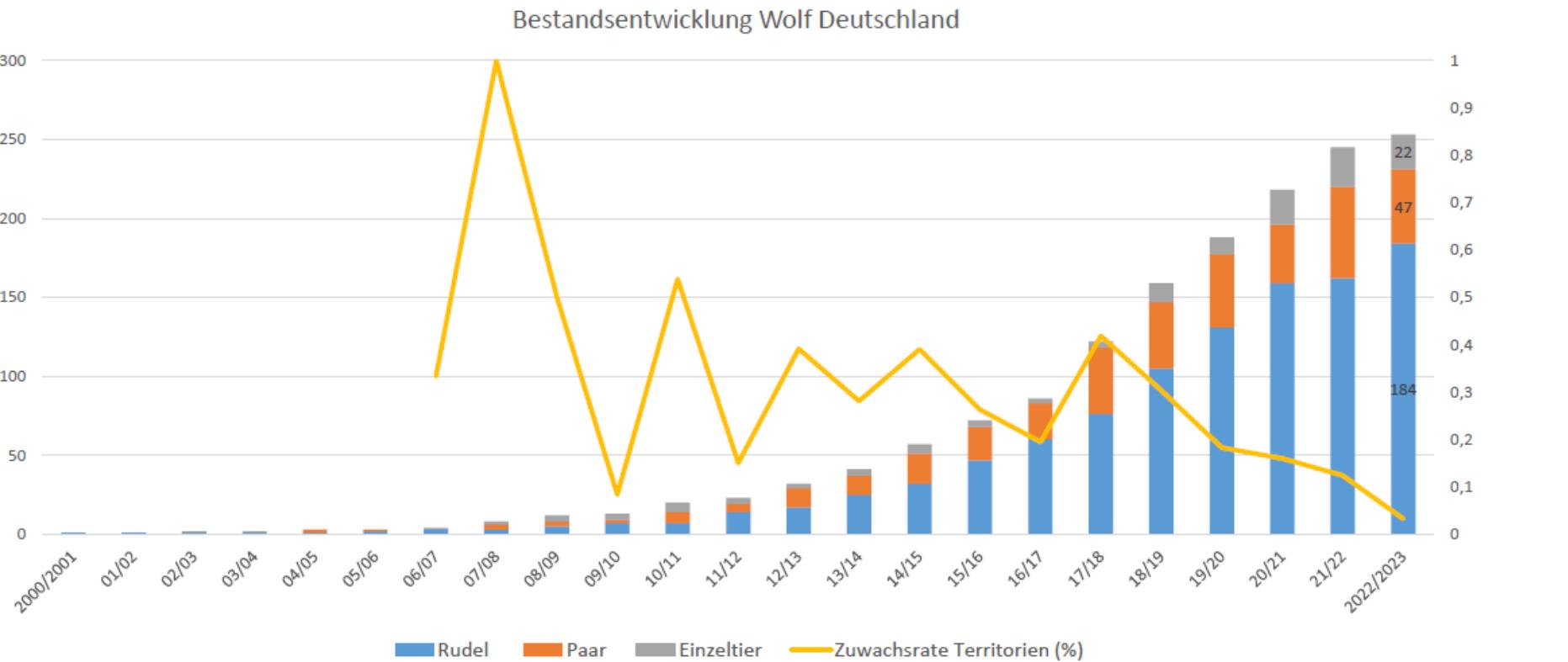
Informationen zu den Auswirkungen bezüglich der  
Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht



# Statistik

## Wolfsterritorien in Deutschland - Bestandsentwicklung

(Quelle Land MV)

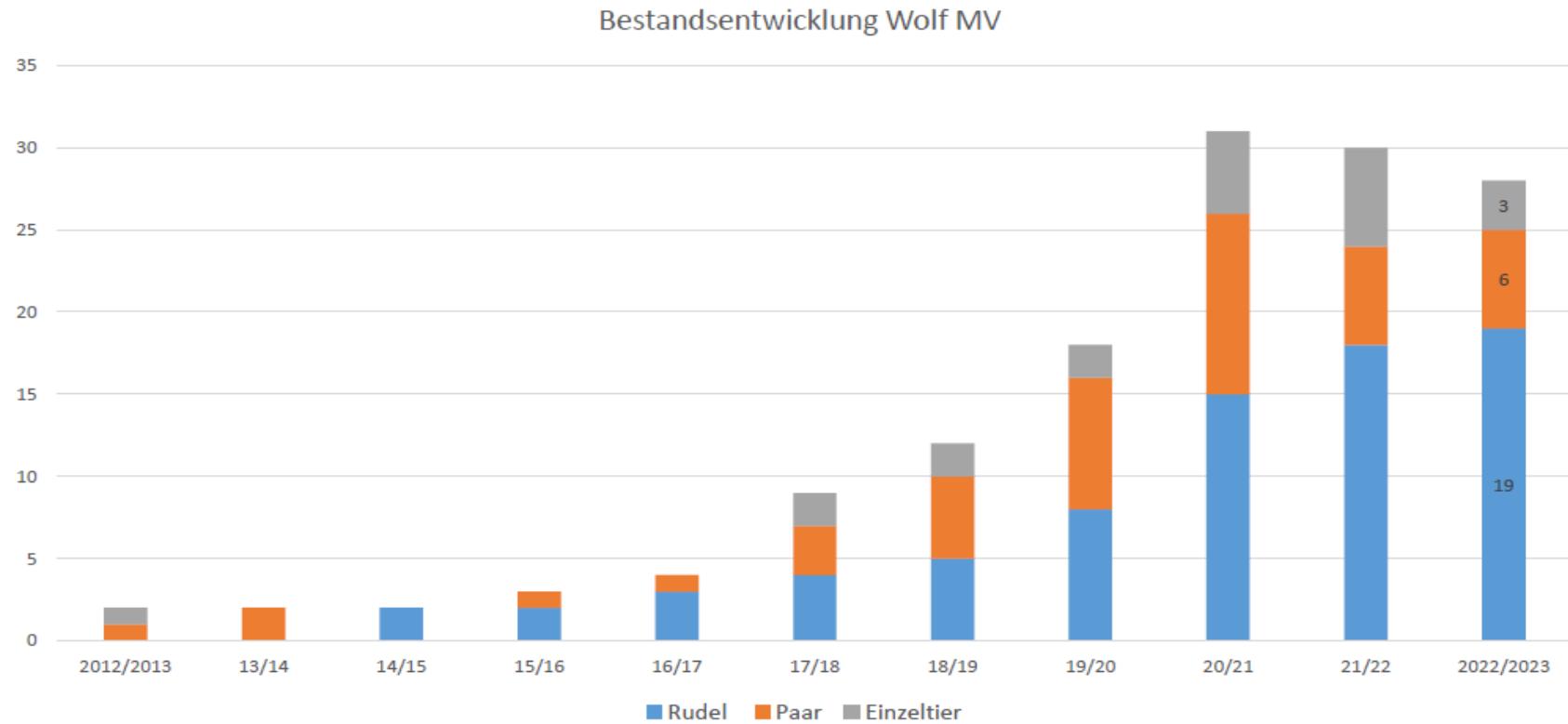


Der jährliche Zuwachs der nachgewiesenen Territorien in Deutschland ist von **+40% in 2017/18**, auf **+3% in 2022/23** jährlich rückläufig, somit liegt kein exponentielles Wachstum mehr vor.

# Statistik

## Wolfsterritorien in M-V - Bestandsentwicklung

(Quelle Land MV)



Im Monitoringjahr **2021/2022** wurden in MV **18 Rudel, 6 Paare und 6 territoriale Einzeltiere** bestätigt.

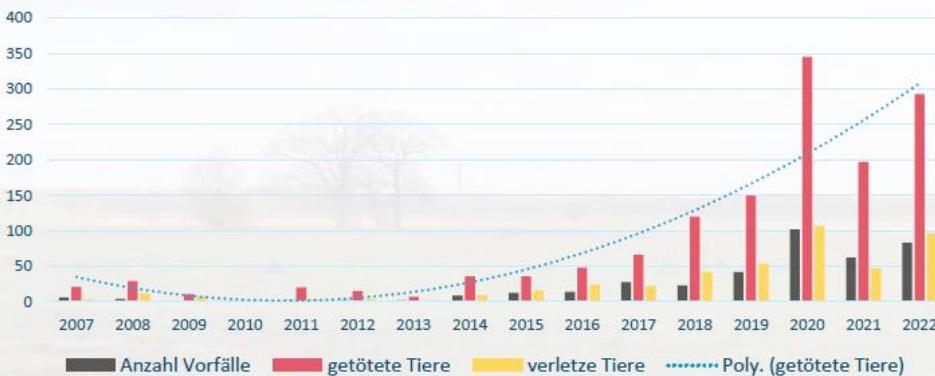
Im Monitoringjahr **2022/2023** wurden in MV **19 Rudel, 6 Paare und 3 territoriale Einzeltiere** bestätigt.

# Statistik

## Schadensfälle bei denen ein Wolf als Verursacher festgestellt oder nicht ausgeschlossen wurde

(Quelle Land MV)

Schadensstatistik MV



Jahr	Vorfälle	Anzahl Tiere (tot/verletzt)	Kompensation
2007	6	21/3	3.241,00 €
2008	4	29/12	7.483,00 €
2009	1	11/8	3.326,00 €
2010	0	0	0,00 €
2011	2	20/4	10.676,00 €
2012	2	15/4	2.193,00 €
2013	2	7/2	569,00 €
2014	9	36/10	5.961,00 €
2015	13	36/16	11.040,00 €
2016	14	48/24	4.857,00 €
2017	28	66/22	16.438,00 €
2018	23	120/42	20.655,00 €
2019	42	150/54	26.312,00 €
2020	102	345/107	39.330,00 €
2021	62	197/47	18.854,00 €
2022	84	295/98	29.400,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>393</b>	<b>1394/452</b>	<b>200.335,00 €</b>

# Statistik

## Rissgeschehen 2023

(Quelle Land MV)

- In 2023 insgesamt 155 Rissgutachtereinsätze
- Bisher wird bei **68**(248/38) Fällen davon ausgegangen, dass ein Wolf als Verursacher festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden kann (2022 waren es insgesamt 84 Fälle, damit aktuell eher rückläufiges Rissgeschehen)
- Im Zusammenhang mit den **248 Schadensfällen von 2007 bis 31.12.2022**– bei denen ein Wolf als Verursacher festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden konnte -wurden insgesamt **1396 Tiere getötet und 453 Tiere verletzt**. Davon sind zu ca. 92 % Schafe betroffen.

# Statistik

## Der Wolf im Landkreis Vorpommern-Rügen 2023 (Quelle Land MV)

### Rissgeschehen:

In 2023 ereigneten sich im LK VR insgesamt 6 Rissvorfälle bei denen der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen wurde mit 24 getöteten und 2 verletzten Schafen. Nur bei 2 der Fälle lag Grundschutz vor, bei den anderen Fällen kein GS oder mangelhafter GS.

In 2022 ereigneten sich 4 Rissvorfälle mit 7 getöteten und 1 verletzten Schafen. 2 Rissvorfälle davon ohne Grundschutz.

### Wolfsbestand:

Vorkommen	Name (von West nach Ost)	Bekannte Welpen aus MJ 22/23
Rudel	Billenhagen	5
Rudel	Stadtwald Barth	1
Wolfspaar	Franzburg	
Einzelwolf	Rügen (noch nicht auf Karte)	

# Neuerungen Rahmenbedingungen Wolfsmanagement auf Bundesebene

**12.10.2023 > BMUV, BM Frau Lemke > Vorschläge zum Umgang mit dem Wolf**

*„In Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen soll bereits nach erstmaligem Überwinden des zumutbaren Herdenschutzes und dem Riss von Weidetieren durch **einen** Wolf eine **Abschussgenehmigung unmittelbar** und für einen **Zeitraum von 21 Tagen** für einen **Umkreis von 1.000 m** um die betroffene Weide erteilt werden. ....*

*Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen sind Gebiete, in denen Wölfe häufig Weidetiere reißen. Sie können von den Bundesländern nach regionalen Gegebenheiten einfach festgelegt werden. ....*

*Ein DNA-Nachweis vor der Abschussgenehmigung (der bisher nötig ist) soll dafür entfallen.“*

Mündete in einer Arbeitsgruppe zur Anpassung des Praxisleitfadens

# Rechtsvorschriften

## Der Umgang mit der Art Wolf unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- nach internationalem Recht dem **Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II)** und der **Berner Konvention (Anhang II)**,
- nach europäischem Recht der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, **FFH-Richtlinie**] (**prioritäre Art gemäß Anhang II, starker Schutzstatus** gemäß Anhang IV, Art. 12 und 16) und der Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Anhang A),
- nach Bundesrecht insbesondere den Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß **§ 44, 45 und 45a BNatSchG** in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG.
- Seit April 2021 Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen als praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen

Der Wolf unterliegt mittlerweile auf Landesebene dem Jagdrecht (z. Bsp. MV und SH)!

# UMK-Beschluss

## UMK- Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf vom 01.12.23

Die Umweltministerkonferenz folgt dem Vorschlag der Bundesumweltministerin für Schnellabschüsse von Wölfen

„Gebieten mit erhöhten Rissaufkommen... nach erstmaligem Überwinden... für einen Zeitraum von 21 Tagen nach dem Rissereignis... im Umkreis von bis zu 1.000 Metern“

„Gebiet mit erhöhten Rissaufkommen werden von den Ländern festgesetzt“

„Praxistauglich:.. Genetische Individualisierung des schadenstiftenden Wolfs vor der Abschussgenehmigung kann entfallen.. Die Behörde entscheidet...“

„Schnellere Genehmigungspraxis durch Erarbeitung weiterer Best-Practice-Instrumente z. Bsb. Musterbescheide“

Offen war jedoch, mit welchem konkreten rechtlichen Instrument (z.B. Verordnung, Allgemeinverfügung, Erlass) die Umsetzung in den jeweiligen Ländern vorgenommen wird.

# UMK-Beschluss

Ziel, bis spätestens zum Beginn der Weidetiersaison (1.4.) die Umsetzung und Anwendung der neuen Kriterien für eine Wolfsentnahme möglichst einheitlich untersetzen > einheitliches Verwaltungshandeln herbeiführen.

- zumutbarer Herdenschutz = 120 cm hohe und elektrifizierte Zäune

!!! nach Auffassung von MV sind diese Zäune nicht in jedem Fall zumutbar, Bewertung der Zumutbarkeit muss an regionale und betriebliche Bedingungen angelehnt sein!

- Abschussgenehmigung ohne DNA-Nachweis > eine DNA-Probe wird weiter genommen

??? Was passiert mit dem Schützen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es kein Wolf war!  
Straftat! EU-Rechtsverstöße für Mitgliedsland! Ggf. Mithaftung von Rissgutachter!

- Abschussgenehmigung unmittelbar

!!! zuständige Behörde muss trotzdem Sachverhalt prüfen (Genehmigungsverfahren) und Bescheid erlassen

- Zeitraum von 21 Tagen

!!! Bisher wurde in diesem Zeitraum in Dtl. kein Abschuss realisiert (ab Zeitpunkt der vorliegenden Ausnahmegenehmigung) ??? Was ist wenn die Frist abgelaufen ist ohne Entnahme, muss sich dann erst wieder ein Riss bei zumutbaren HS ereignen oder gilt die Genehmigung fort

- Region mit erhöhten Rissvorkommen

??? Was wird hier für ein Maßstab > wenn jedes Land hier eigene Maßstäbe setzt, führt dies zu einem Flickenteppich innerhalb Deutschlands! Insbesondere für grenzübergreifende Entnahmegenehmigungen kaum anwendbar (Bspw. Amt Neuhaus)

**Neue Rechtsbegriffe und viele Unsicherheiten!**

# Wolf im Jagdrecht

- Mit Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes MV zum 01.04.2024 wurde der Wolf in das Jagdrecht aufgenommen - „Doppelrechtler“
  - Eine Ausnahme ist nun nach dem Jagdrecht und dem Naturschutzrecht erforderlich - Erhöhung des Verwaltungsaufwandes
  - Die Aufnahme in das Jagdrecht erfolgt mit einer ganzjährigen Schonzeit.
  - Auch am Schutzstatus des Wolfes ändert sich nichts.
  - Eine rechtlich legitimierte Bejagung des Wolfes setzt die Umlistung der Art *Canis lupus* von Anhang IV in Anhang V der FFH-RL voraus. Dies erfordert die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art Wolf.
- 
- Hegeverpflichtung – bspw. JAB bei Schafhaltungen in seinem Jagdbezirk  
Adressat der Wildschadenverhinderung
  - Befugnis zur Entnahme – insbesondere schwierig, wenn der JAB zu einer Mitwirkung nicht bereit ist
  - Möglichkeit der Verpflichtung zum Monitoring
  - Für das Management der Wildart Wolf dann auch Mittel aus der Jagdabgabe vollumfänglich einsetzbar

# Aktuelle Rechtsprechung

Niedersachsen hat am 26.03.2024 eine erste Entnahme eines Wolfs im beschleunigten Verfahren nach den Rahmenbedingungen des UMK-Beschlusses genehmigt.

Das VG Oldenburg hat mit Beschluss vom 05.04.2024 (AZ 5 B 969/24) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Die Abschussgenehmigung kann nicht vollzogen werden.

„Insgesamt ist damit festzustellen, dass nach der Systematik der gesetzlichen Vorschriften des BNatSchG nur die Entnahme eines konkret als schadensverursachend identifizierten Wolfsindividuum auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG oder die Entnahme von Mitgliedern eines schadensverursachenden Rudels unter den Voraussetzungen des § 345 Abs. 7 und 45a Abs 2 S.1 BNatSchG möglich ist. ... Vielmehr bedarf es nach Ansicht der Kammer hierfür einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG.“

Das OVG in Lüneburg hat am 12.04.2024 (AZ: 4 ME 73/24, 4 ME 74/24, 4 ME 75/24) die eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des VG Oldenburg zurückgewiesen.

Ende

Danke für Ihre Aufmerksamkeit